

Regelungen zum Fach Alevitische Religionslehre

Erlass des Kultusministeriums vom 19.08.2014

31-6520.42

Auf Antrag der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. wird für das Fach Alevitische Religionslehre Folgendes klargestellt:

1. Alevitische Religionslehre ist ordentliches Unterrichtsfach im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 18 Landesverfassung sowie den §§ 96 bis 100 des Schulgesetzes Baden-Württemberg.
2. Der alevitische Religionsunterricht wird von alevitischen Religionslehrkräften erteilt, die von ihrer Religionsgemeinschaft angestellt sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen.
3. Die alevitischen Religionslehrkräfte bedürfen zur Unterrichtserteilung eines staatlichen Unterrichtsauftrags durch Ausweisung des Faches Alevitische Religionslehre im Stundenplan auf der Grundlage des Bildungsplans und einer Bevollmächtigung durch ihre Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des religionsgemeinschaftlichen Rechts.
4. Das Fach " alevitische Religionslehre" wird entsprechend den Festlegungen in den für die jeweiligen Schularten geltenden Stundentafeln mit bis zu zwei Wochenstunden durchgeführt. Für die gymnasiale Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien gelten die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (NGVO) in der jeweiligen Fassung. Einzelabsprachen zum Stundenplan sind zwischen der Schule und der jeweils zuständigen örtlichen Gemeinde vorzunehmen.
5. Die Anerkennung als Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 18 Landesverfassung ist unabhängig von der Anzahl der alevitischen Schülerinnen und Schüler an der Schule; die Regelungen für Ersatzleistungen für den Religionsunterricht nach § 96 Schulgesetz bleiben davon unberührt. Die Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen und Jahrgangsstufen, Schulen und Schularten zu einer Gruppe wird zugelassen.
6. Die Schule ermöglicht alevitischen Religionsunterricht in ihren Räumen.

7. Der staatliche Unterrichtsauftrag kann von der Schulaufsichtsbehörde entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft schwerwiegende Einwände gegen deren Verwendung im Religionsunterricht ergeben haben. Vor der Entscheidung über die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags ist die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. zu hören. Der Lehrkraft ist vor der Entscheidung über eine Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

8. Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülerinnen oder Schülern anderer Bekenntnisse am alevitischen Religionsunterricht trifft die betreffende alevitische Religionslehrkraft mit Zustimmung der jeweiligen anderen Religionsgemeinschaft. Über den Teilnahmewunsch von Schülerinnen oder Schülern ohne Bekenntnis am alevitischen Religionsunterricht entscheidet die betreffende alevitische Religionslehrkraft.

9. Für die Feststellung und Bewertung von Schülerleistung gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Notenbildung sowie die Verordnung über die Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen in der jeweils geltenden Fassung. Die von der alevitischen Religionslehrkraft erteilte Religionsnote ist im Zeugnis bzw. im Halbjahreszeugnis oder in der Halbjahresinformation unter dem Fach Religionslehre auszubringen und - außer in Abgangs- und Abschlusszeugnissen - mit der Konfessionsangabe "alevitisch" zu versehen. Die Note ist nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungs- oder Prüfungsordnung versetzungs- oder bestehenserheblich.

10. Die alevitischen Religionslehrkräfte nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an den Lehrerkonferenzen der Schule bzw. der Schulen teil, aus denen die Schülerinnen und Schüler kommen.

11. Der alevitische Religionsunterricht wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von religionspädagogisch erfahrenen Beauftragten der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. beaufsichtigt.

Stuttgart, den 19.08.2014
gez.

Dr. Jörg Schmidt
Ministerialdirektor